

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/DE2018/000202	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 29.06.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 30.06.2017
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. A01K67/02 A01K61/17

Anmelder
EVONTA-TECHNOLOGY GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Kiyak, Ismail Utku Tel. +31 70 340-0
--	---	--



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>1-12</u> Nein: Ansprüche
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-12</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-12</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1 Es wird auf die folgende Dokumente verwiesen:

D1 FANNY MOSES GLADYS ET AL: "Developmental and morphological studies in Japanese medaka with ultra-high resolution optical coherence tomography",
BIOMEDICAL OPTICS EXPRESS,
Bd. 6, Nr. 2, 6. Januar 2015 (2015-01-06), Seite 297,
XP055516293,
United States
ISSN: 2156-7085, DOI: 10.1364/BOE.6.000297

D2 WO 2011/141559 A1 (UNIV PADOVA [IT]; JORI GIULIO [IT];
MAGARAGGIA MICHELA [IT]; CAMERIN M) 17. November
2011 (2011-11-17)

1.1 Die folgende Dokument wurden von der Anmelderin in der Beschreibung zitiert:

D3 US 4 214 551 A (MCNEIL WILLIAM J [US] ET AL) 29. Juli 1980
(1980-07-29)in der Anmeldung erwähnt

D4 US 2008/289578 A1 (RYBARCZYK JR PHILLIP L [US] ET AL)
27. November 2008 (2008-11-27)in der Anmeldung erwähnt

2 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT, weil der Gegenstand der Ansprüche 1, 8 und 12 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 33 (3) PCT beruht.

2.1 Anspruch 1:

D1 wird als nächstliegender Stand der Technik gegenüber dem Gegenstand des Anspruchs 1 angesehen. Es offenbart (Seiten 299-305; Abbildungen 1, 4):

Verfahren zur Untersuchung von Fischeiern (Figur 4), wobei eine Probe mit Fischeiern entnommen ("*mature and immature eggs in the ovary of the adult female fish can be seen*"; Seite 303) und in einen Probenhalter

gegeben wird (siehe "*sample*" in Figur 1), ~~wobei die Fischeier durch den Probenhalter separiert und vereinzelt werden~~, wobei die einzelnen Fischeier in dem Probenhalter mittels optischer Kohärenztomografie untersucht werden ("*fiber-based UHR-SD-OCT system*"; Figur 1), wobei der Messkopf ("*XY scanning mirror*"; Figur 1) des optischen Kohärenztomografiesystems beabstandet über jedes Fischei so positioniert wird, dass sich im Messbereich mindestens bereichsweise die Fischeikeimscheibe und/oder die embryonale Struktur des Fischeis befindet (die Probe, die die Fischeier enthält, befindet sich unterhalb des Messbereichs; Figur 1) und in dem Messbereich die Daten der Fischeikeimscheibe und/oder embryonalen Struktur des Fischeis aufgenommen und nachfolgend die ermittelten Daten ausgewertet und mindestens der Entwicklungszustand und/oder Befruchtungszustand jedes untersuchten Fischeies der Probe festgestellt wird ("*mature and immature eggs*"; Seite 303).

- 2.1.1 Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich somit von dem bekannten Verfahren dadurch:
- (i) dass die Fischeier durch den Probenhalter separiert und vereinzelt werden.
- 2.1.2 Die mit der vorliegenden Erfindung zu lösende Aufgabe kann somit darin gesehen werden, bessere Beobachtung und Entwicklung von Fischeiern vorzusehen.
- 2.1.3 Die in Anspruch 1 der vorliegenden Anmeldung vorgeschlagene Lösung kann nicht als erfinderisch angesehen werden (Artikel 33 (3) PCT).

Der Fachmann kennt Probenhalter, die Fischeier separieren und vereinzeln können, um die Entwicklung von Fischeiern zu verbessern (siehe "*spawning trays*" in D3; Spalte 1, Zeilen 49-51; Abbildungen 1-5). Er würde daher die Aufnahme dieses Merkmals in das in D1 beschriebene Verfahren als eine übliche konstruktive Maßnahme zur Lösung der gestellten Aufgabe ansehen.

2.2 Anspruch 8:

D2 wird als nächstliegender Stand der Technik gegenüber dem Gegenstand des Anspruchs 8 angesehen. Es offenbart (Seite 7, Zeile 18 - Seite 9, Zeile 2; Anspruch 10; Abbildung 3):

Vorrichtung, welches für Untersuchung von Fischeiern (50) geeignet ist, wobei mindestens ein Probenhalter ~~in einem optischen Kohärenztomografiesystem entweder fest positioniert oder in X- und/~~

~~oder Y-Richtung beweglich unter einem Messkopf des optischen Kohärenztomografiesystems angeordnet ist (Seite 8, Zeilen 20-21) und dass der Probenhalter einen Träger (10) für eine Flüssigkeit (100) und eine Platte (11) mit einer Vielzahl an Öffnungen (110; Seite 8, Zeilen 30-31) aufweist, wobei die Platte vom Träger entfernbar ist, vom Boden (104) des Trägers (10) beabstandet angeordnet ist (Figur 2) und im Falle des Vorhandensein von Flüssigkeit (100) im Träger immer vollständig innerhalb der Flüssigkeit angeordnet ist (Seite 8, Zeilen 11-14), und wobei die Öffnungen (110) in der Platte in Form und Größe an die zu untersuchenden Fischeier (50) so angepasst sind, dass durch die Öffnungen (110) in der Platte (11) die Fischeier (50) einerseits örtlich an der Position der Öffnung gehalten (Seite 8, Zeilen 22-23) und andererseits eine drehende Bewegung der Fischeier in der Öffnung realisierbar ist (implizit), die Öffnungen (110) in der Platte (11) vom Rand des Trägers (10) außerhalb des Randwinkels der Flüssigkeit angeordnet sind (Figur 1) und die in den Öffnungen (110) befindlichen Fischeier (50) für das optische Kohärenztomografiesystem frei zugänglich sind.~~

- 2.2.1 Der Gegenstand des Anspruchs 8 unterscheidet sich somit von der bekannten Vorrichtung dadurch:
- (ii) dass der Probenhalter in einem optischen Kohärenztomografiesystem angeordnet ist, wobei die in den Öffnungen befindlichen Fischeier für das optische Kohärenztomografiesystem frei zugänglich sind; und
 - (iii) dass die Platte vom Träger entfernbar ist.
- 2.2.2 Die mit der vorliegenden Erfindung zu lösende Aufgabe kann somit darin gesehen werden, bessere Beobachtung und Entwicklung von Fischeiern vorzusehen.
- 2.2.3 Die in Anspruch 8 der vorliegenden Anmeldung vorgeschlagene Lösung kann nicht als erfinderisch angesehen werden (Artikel 33 (3) PCT).

Das Merkmal (iii) definiert eine geringfügige bauliche Änderung der Vorrichtung nach Anspruch 8, die innerhalb dessen liegt, was ein Fachmann im Rahmen der üblichen Praxis zu tun pflegt, zumal die damit erreichten Vorteile ohne Weiteres im Voraus abzusehen sind.

Hinsichtlich des Merkmals (ii) beschreibt D1 ein Kohärenztomografiesystem wofür die Fischeier frei zugänglich sind (siehe "*sample*" in Figur 1), mit denselben Vorteilen wie die vorliegende Anmeldung. Der Fachmann würde daher die Aufnahme dieses Merkmals in die in D2 beschriebene Vorrichtung als eine konstruktive Maßnahme zur Lösung der gestellten Aufgabe ansehen.

2.3 Die gleiche Begründung wie oben im Punkt 2.2.3 gilt entsprechend für den Gegenstand des unabhängigen Anspruchs 12, der deshalb ebenfalls nicht als erfinderisch betrachtet werden kann.

2.4 Der Gegenstand des Anspruchs 1 beruht daher nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit gegenüber dem Dokument D1 in Kombination mit allgemeinem Fachwissen, und erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT.

Der Gegenstand der Ansprüche 8 und 12 beruht daher nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit gegenüber dem Dokument D2 in Kombination mit D1 und allgemeinem Fachwissen, und erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT.

3 Die abhängigen Ansprüche 2-7 und 9-11 scheinen keine zusätzlichen Merkmale zu enthalten, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf erfinderische Tätigkeit erfüllen.

3.1 Die Merkmalskombinationen der abhängigen Ansprüche 2-7 ergeben sich für den Fachmann in naheliegender Weise aus D1 in Kombination mit allgemeinem Fachwissen.

3.2 Die Merkmalskombinationen der abhängigen Ansprüche 9-11 ergeben sich für den Fachmann in naheliegender Weise aus D2 (vgl. z.B. Figuren 2-3) in Kombination mit D1 (vgl. z.B. Seite 301, Zeilen 7-11 und letzter Absatz) und allgemeinem Fachwissen.

Zu Punkt VIII

Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

4 Die Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 6 PCT, weil der Anspruch 1 nicht klar ist.

- 4.1 Der auf Seite 6, Zeilen 21-22 beschriebene Gegenstand der Erfindung fällt nicht unter die vorliegenden Ansprüche. Dieser Widerspruch zwischen den Ansprüchen und der Beschreibung lässt Zweifel in Bezug auf den Gegenstand des Schutzbegehrens entstehen und bewirkt, dass die Ansprüche nicht deutlich sind (Artikel 6 PCT).